

29. Bedeutet § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 eine Enteignung der Heilmbdigen, die bisher die dort genannten Krankheiten behandelt haben?

RVorf. Art. 151, 153. GewD. §§ 1, 30. Einl. z. Preuß. WR. § 75.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Mai 1930 i. S. N. (Nl.) w. Deutsches Reich (Befl.). VII 408/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Naturheilkundiger und hat sich seit 1896 berufsmäßig mit Krankenbehandlung befaßt. Im Jahre 1903 hat er die Konzession zum Betrieb einer Krankenanstalt in S. erlangt. Er hat dort fast ausnahmslos Frauenleiden und Leiden der Geschlechtsorgane behandelt. Da ihm durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane unterbunden worden ist, nimmt er unter Berufung auf Art. 151 Abs. 3 und Art. 153 RVerf. den Beklagten auf Ersatz seines Erwerbsausfalls in Anspruch. Das Landgericht hat seine auf Zahlung von 6100 RM. gerichtete Klage abgewiesen, das Kammergericht seine Berufung zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die durch § 1 GewD. festgesetzte und durch Art. 151 Abs. 3 RVerf. gewährleistete Gewerbefreiheit sei durch das Gesetz vom 18. Februar 1927 in zulässiger Weise dahin eingeschränkt worden, daß die Behandlung von Krankheiten der in § 7 bezeichneten Art den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten vorbehalten und allen anderen Personen untersagt werde. Dieses Verbot stelle gegenüber Personen, die, wie der Kläger, eine derartige Krankenbehandlung bereits tatsächlich, insbesondere auf Grund einer nach § 30 GewD. erteilten Konzession, zum Erwerb ausgeübt hätten, eine Enteignung hinsichtlich ihres dadurch erworbenen subjektiven Rechts gemäß Art. 153 RVerf. dar, da „Eigentum“ im Sinne dieses Artikels jedes subjektive Vermögensrecht sei. Die Enteignung sei nach Art. 153 Abs. 2 Satz 1 zulässigerweise auf gesetzlicher Grundlage und zum Wohle der Allgemeinheit, nämlich zum Zwecke der Volksgesundheit im Interesse des Einzelnen, seiner Familie und des Staates, der einen brauchbaren Nachwuchs nötig habe, vorgenommen worden. Nach Abs. 2 Satz 2 erfolge die Enteignung gegen angemessene Entschädigung, „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Eine solche andere Bestimmung,

nämlich entschädigungslose Enteignung, sei aber hier durch das Gesetz vom 18. Februar 1927 seinem Sinne nach getroffen worden, wie eine Vergleichung dieses Gesetzes, das keine Entschädigung vorsehe, und des ähnlichen Impfgesetzes mit anderen, fiskalischen Interessen dienenden und ausdrücklich eine Entschädigungspflicht des Reiches festsetzenden Gesetzen ergebe. Auch aus der Bestimmung in § 75 Einl. z. U. R. könne der Kläger keine Ansprüche herleiten, weil sie auf solche Einschränkungen des Eigentums nicht anwendbar sei, die durch ein keine Entschädigungspflicht festsetzendes Gesetz auferlegt würden.

Daß der Kläger seinen Klagenanspruch nicht selbständig darauf stützen kann, daß das Gesetz vom 18. Februar 1927 gegen Art. 151 RVerf. verstoße, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nach Abs. 3 des Art. 151 die Freiheit des Gewerbes „nach Maßgabe der Reichsgesetze“ gewährleistet wird. Beschränkungen der Ausübung des Gewerbes durch ein Reichsgesetz, wie sie hier durch § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1927 festgesetzt worden sind, hat also die Reichsverfassung selbst als zulässig ins Auge gefaßt. Insofern hat die Revision die Annahme des Berufungsgerichts auch nicht beanstandet.

Sie macht aber geltend, daß Satz 2 des Art. 153 Abs. 2 RVerf. eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über den Ausschluß einer Entschädigung erfordere, daß übrigens auch, wenn bei völligem Schweigen des Gesetzes der Wille des Gesetzgebers durch Auslegung hergestellt werden dürfe, die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Gesetzes rechtsirrig sei. Zu dieser Klage braucht jedoch nicht Stellung genommen zu werden, weil überhaupt zu verneinen ist, daß eine Enteignung vorliegt.

Zwar ist bei dem weiten Sinn, der dem Begriff „Eigentum“ in Art. 153 RVerf. ganz allgemein, namentlich auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts beigelegt wird, das subjektive Recht an einem schon lange betätigten Heilgewerbebetrieb mit darunter zu verstehen, ohne Unterschied, ob eine besondere Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt erteilt war oder nicht. Die Enteignung kann ferner, außer in völliger Wegnahme des Rechts, auch in dessen Beschränkung bestehen. Ebenso wenig setzt der Enteignungsbegriff voraus, daß eine Übertragung des Rechts auf einen anderen stattfinden müsse. Schließlich kann eine Enteignung auch unmittelbar

durch ein Gesetz, nicht nur durch einen Verwaltungsakt auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Aber es fehlt hier an dem für eine Enteignung allgemein geltenden Erfordernis, daß es sich dabei um einen Einzeleingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmt begrenzten Personenkreises handelt (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Dezember 1929, RGZ. Bd. 128 S. 165, und die dort angezogene Entscheidung des Staatsgerichtshofs RGZ. Bd. 124 Anh. S. 33, sowie Anschütz Reichsverfassung 10. Aufl. Art. 153 Anm. 9, Wolff in Festgabe für Wilhelm Kahl, S. 71fg.). Wie eng in letzterer Hinsicht die Grenze zu ziehen ist, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls kommt eine Enteignung dann nicht in Betracht, wenn ein Gesetz ganz allgemein den Inhalt und die Schranken von Rechten und rechtlichen Befugnissen bestimmt und damit zwar auch in bestehende Berechtigungen eingreift, aber zugleich das betreffende Rechtsgebiet als Ganzes für die Zukunft regelt und Schranken für neu zu erwerbende Rechte aufstellt. Derartige ganz allgemein den Inhalt und den Umfang von Rechten und Rechtsbefugnissen festlegende Gesetze, besonders solche, die auf gewerbe- oder gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten beruhen, entsprechen dem Abs. 1 Satz 2 des Art. 153 Verf. und, soweit Eingriffe in die Handels- und Gewerbe-freiheit in Frage stehen, auch dem Vorbehalt in Abs. 3 des Art. 151 „nach Maßgabe der Reichsgesetze“; sie stehen gerade deshalb im Gegensatz zu gesetzlichen Enteignungen. Um ein solches Gesetz handelt es sich aber bei den Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1927, die nicht nur in die Rechte aller mit der Behandlung der dort erwähnten Krankheiten bereits gewerbsmäßig, mit oder ohne besondere Konzession, befaßten, nicht als Ärzte approbierten Heilfundi gen eingreifen, sondern überhaupt jedermann, mit Ausnahme der für das Deutsche Reich approbierten Ärzte, eine solche Heilbehandlung, auch eine nicht gewerbsmäßige, und ganz allgemein auch eine nicht schon ausgeübte, sondern erst in der Zukunft neu aufzunehmende derartige Heiltätigkeit verbieten. Es ist deshalb auch nicht anzuerkennen, daß etwa diejenigen Heilgewerbetreibenden, die eine besondere Konzession zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt erlangt hatten, durch das Gesetz vom 18. Februar 1927 enteignet worden wären, zumal da eine solche Konzession nach § 30 GewO. eine allgemeine und nicht etwa eine auf die im § 7 a. a. O. bezeichneten Krankheiten beschränkte war.

Liegt aber keine Enteignung vor, so fehlt es für den vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruch an jeder gesetzlichen Grundlage. Auch § 75 Einl. z. A. N. scheidet danach ohne weiteres aus.